

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Greim Fulfillment GmbH

Stand: Mai 2026

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Greim Fulfillment GmbH, Carl-Benz-Straße 3, 55286 Wörrstadt (nachfolgend „Greim Fulfillment“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(3) Individuelle Vereinbarungen, Rahmenverträge, Service Level Agreements (SLA), Angebote und Auftragsbestätigungen gehen diesen AGB im Einzelfall vor.

(4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§2 Vertragsgegenstand / Leistungen

(1) Greim Fulfillment erbringt insbesondere folgende Leistungen in den Bereichen:

- Lagerlogistik
- Fulfillment
- Warenannahme und Einlagerung
- Bestandsführung
- Kommissionierung
- Verpackung und Versand
- Retourenmanagement
- E-Commerce-Logistik

- Schnittstellen- und Systemanbindungen
- Customer-Service-nahe Logistikprozesse
- Beratungs- und Consulting-Leistungen im Bereich Logistik, Prozesse und Supply Chain

(2) Art, Umfang und Qualität der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus Angebot, Vertrag, Leistungsbeschreibung, SLA oder Einzelauftrag.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet Greim Fulfillment keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

§3 Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Unterzeichnung eines Vertrages,
- schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber oder
- tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Artikelstammdaten, Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Verpackungsvorgaben und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber informiert Greim Fulfillment unaufgefordert sämtliche besonderen Eigenschaften der Ware, insbesondere:

- Gefahrgut
- temperaturempfindliche Ware
- verderbliche Ware
- Diebstahlrisiken
- Zerbrechliche Ware
- gesetzliche Kennzeichnungspflichten
- regulatorische Anforderungen
- produktspezifische Risiken
- besondere Versandanforderungen
- Zoll- und Exportbeschränkungen

(3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller übermittelten Daten.

(4) Verzögerungen, Zusatzkosten, Schäden oder Mehraufwand infolge fehlerhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung trägt der Auftraggeber.

§5 Preise / Vergütung

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

(3) Zusatzleistungen, Mehraufwände oder nicht kalkulierbare Sonderleistungen werden gesondert vergütet, insbesondere:

- manuelle Nachbearbeitung
- Sonderverpackungen
- Expressabwicklung
- Inventursonderleistungen
- Datenbereinigung
- Etikettierung
- Projektspitzen / Peak-Abwicklung
- Zusatzlagerung

(4) Greim Fulfillment ist berechtigt, Preise angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss Kostenfaktoren wesentlich verändern, insbesondere:

- Lohnkosten
- Mindestlohn
- Energiekosten
- Verpackungskosten
- Frachtkosten
- gesetzlichen Abgaben

§6 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(2) Bei Neukunden, erhöhtem Vorleistungsrisiko oder projektbezogenen Fremdkosten kann Vorauszahlung verlangt werden.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(5) Greim Fulfillment ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen angemessen zurückzuhalten.

§7 Lagerung / Ware / Versicherung

(1) Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausreichenden Versicherungsschutz zum Wiederbeschaffungswert der Ware zu unterhalten.

(3) Eine Versicherung durch Greim Fulfillment erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

(4) Greim Fulfillment ist nicht verpflichtet, den Versicherungswert eigenständig zu prüfen.

(5) Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen nicht eingelagert werden:

- Gefahrgut
- Illegale Produkte
- leicht verderbliche Ware
- lebende Tiere
- Waffen / Munition
- besonders wertvolle Güter
- sonstige genehmigungspflichtige Güter

(6) Bei Gefahr im Verzug ist Greim Fulfillment zu Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

§8 Bestand / Inventur / Differenzen

(1) Bestände werden systemisch geführt.

(2) Maßgeblich sind die im Lagerverwaltungssystem dokumentierten Bestände, sofern nicht nachweislich ein Fehler vorliegt.

(3) Branchenübliche Inventurdifferenzen stellen keinen Mangel dar, sofern Greim Fulfillment ordnungsgemäße Lagerprozesse unterhält.

(4) Inventurleistungen erfolgen nach Vereinbarung.

§9 Versand / Gefahrübergang

(1) Der Versand erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Mit Übergabe an Spediteur, Paketdienstleister oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Zustellfristen von Versanddienstleistern sind unverbindlich.

(4) Greim Fulfillment haftet nicht für Pflichtverletzungen externer Transportdienstleister, soweit kein Auswahlverschulden vorliegt.

§10 Service Levels / Bearbeitungszeiten

(1) Bearbeitungszeiten gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

(2) Bestellungen nach vereinbartem Cut-off-Zeitpunkt gelten als am nächsten Werktag eingegangen.

(3) In Peak-Zeiten, saisonalen Spitzen, Sonderaktionen oder Fällen höherer Gewalt können Bearbeitungszeiten angemessen abweichen.

§11 Retourenmanagement

(1) Retouren Prüfungen erfolgen ausschließlich im vereinbarten Umfang.

(2) Ohne ausdrückliche Vereinbarung erfolgt lediglich Sichtprüfung.

(3) Keine geschuldete Leistung ohne gesonderte Vereinbarung sind insbesondere:

- technische Funktionsprüfung
- hygienische Prüfung
- Vollständigkeitszerlegung

- Echtheitsprüfung
- Qualitätsgutachten

(4) Entscheidungen über Wiedereinlagerung, Vernichtung oder Nacharbeit erfolgen nach Kundenweisung oder definierter Standardregelung.

§12 IT / Systeme / Schnittstellen

(1) Greim Fulfillment nutzt IT-Systeme, Lagerverwaltungssysteme, Portale und Schnittstellen.

(2) Eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit wird nicht geschuldet.

(3) Wartungsfenster, Updates und technische Störungen sind zulässig.

(4) Für Fehler externer Systeme, Shopsysteme, ERP-Systeme, Marktplätze, APIs oder Datenquellen des Auftraggebers haftet Greim Fulfillment nicht.

(5) Der Auftraggeber bleibt für die Richtigkeit übermittelter Daten verantwortlich.

§13 Beratungsleistungen / Consulting

(1) Beratungsleistungen erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen.

(2) Empfehlungen stellen keine Rechts-, Steuer-, IT-Sicherheits- oder Zertifizierungsberatung dar, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(3) Die Umsetzungsverantwortung liegt beim Auftraggeber.

§14 Haftung

(1) Greim Fulfillment haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Greim Fulfillment nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Datenverluste oder Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf die vom Auftraggeber im letzten Vertragsjahr gezahlte Nettjahresvergütung begrenzt.

§15 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Pandemien, Cyberangriffe, Energieausfälle, Streik, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse befreien für deren Dauer und Auswirkungen von Leistungspflichten.

§16 Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle nicht öffentlich bekannten Informationen.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.

(3) Soweit erforderlich, schließen die Parteien gesonderte Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung.

(4) Greim Fulfillment darf geeignete Unterauftragnehmer einsetzen.

§17 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Dauerschuldverhältnisse laufen gemäß vertraglicher Vereinbarung.

(2) Soweit nichts vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- erheblichem Zahlungsverzug
- wiederholter Pflichtverletzung
- Insolvenzantrag
- unzulässiger Ware

§18 Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mainz.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.